

II-2875 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1977 -11- 03

No. 68/7

A n t r a g

der Abgeordneten Pansi, Dr. Hauser, MELTER  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz  
geändert wird

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen  
den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... 1977, mit dem das  
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Anderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl.Nr. 399, über die  
Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch  
Krankheit (Unfallsfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit  
(Entgeltfortzahlungsgesetz - EFZG) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 vierter Satz hat zu lauten:

"Der Mehrertrag eines Geschäftsjahres ist einer Rücklage zuzuführen. Der Gesamtbetrag dieser Rücklage darf jeweils am Ende des Geschäftsjahres ein Sechstel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht übersteigen; ein hernach allenfalls verbleibender Restbetrag ist an den Hauptverband zugleich mit der Vorlage der Erfolgsrechnung (Abs. 3) abzuführen."

2. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 16 (1) Übersteigt oder unterschreitet das Vermögen des Erstattungsfonds beim Hauptverband (§ 15) voraussichtlich den Betrag, der zur Durchführung des Erstattungsausgleiches erforderlich ist, so hat der Bundesminister für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Hauptverbandes (Abs. 2) durch Verordnung den Beitragssatz abweichend von dem im § 13 Abs. 3 bezeichneten Ausmaß in einer Höhe festzusetzen, die eine ausgeglichene Gebarung des Erstattungsfonds voraussichtlich sicherstellt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates."

## Artikel II

### Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

## B e g r ü n d u n g

Die Zahl der gemeldeten Krankenstandstage und damit die Inanspruchnahme der Entgeltfortzahlung sowie die daraus resultierende Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen ist in den westlichen Bundesländern (Salzburg, Tirol und Vorarlberg) niedriger als in den östlichen. Diese Erscheinung hat mehrere Ursachen, wie etwa die unterschiedliche Größe der Betriebe, die Beschäftigungsart (hohe Beschäftigungsquoten in Fremdenverkehrsbetrieben in den westlichen Bundesländern), die Beschäftigtenstruktur usw. Das West-Ostgefälle bei den Krankenstandsmeldungen war allerdings schon vor dem Inkrafttreten des EFZG bekannt, nicht aber, daß es ein solches Ausmaß aufweist. Es bewirkt eine stark unterschiedliche Finanzgestion der Erstattungsfonds bei den einzelnen Kassen aber auch eine stark unterschiedliche Inanspruchnahme des Erstattungsfonds beim Hauptverband.

Die im § 14 Abs.1 EFZG vorgeschlagene Änderung sieht nunmehr vor, daß den einzelnen Erstattungsfonds bei den Trägern der Krankenversicherung durch eine Erhöhung ihrer Rücklagen von ein Zwölftel auf ein Sechstel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge des vorangegangenen Geschäftsjahres, mehr Mittel als bisher zufließen. Diese Liquiditätsverbesserung der Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger wird die Kassen in die Lage versetzen, den Ausgleich besser als bisher im eigenen Bereich bewerkstelligen zu können. Die Höhe dieser Rücklage

bildung bei den einzelnen Kassen läßt es andererseits zu, auf die Bildung einer Rücklage beim Erstattungsfonds des Hauptverbandes zu verzichten.

Diese Maßnahmen gewährleisten, daß zumindestens noch bis Ende 1978 die klaglose Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen ohne Beitragserhöhung möglich sein wird. Die so gewonnene Zeit soll dazu benutzt werden, um eine grundlegende Änderung des Systems des EFZG zu überdenken.

Da die Krankenversicherungsträger die im vorliegenden Antrag enthaltene Rücklagenbildung, gestützt auf Erlässe des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, schon derzeit praktizieren, ist es notwendig, durch ein rückwirkendes Inkrafttreten der einschlägigen Änderung, gekoppelt mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung, die Vorgangsweise der Träger gesetzlich zu sanieren.